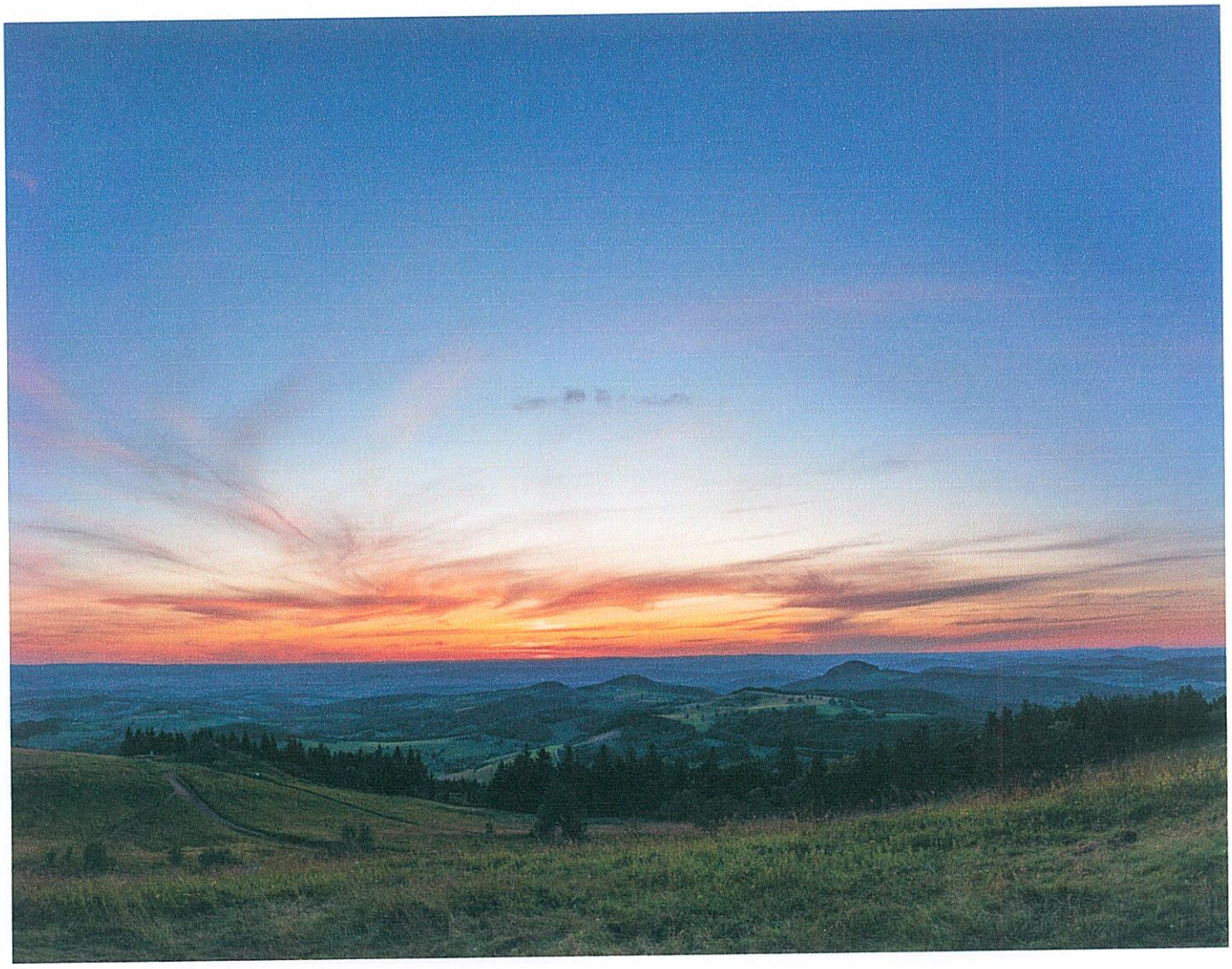


NATURBOTEN

Interessengemeinschaft
Zertifizierter Natur- und Landschaftsführer*innen (ZNL)
Rhön | Grünes Band (Südwestthüringen)

SATZUNG

SATZUNG
NATURBOTEN
Interessengemeinschaft Zertifizierter Natur- und Landschaftsführer*innen Rhön und Grünes Band SWT

1. Name und Sitz

Die am 05. Juni 2020 gegründete Interessengemeinschaft trägt den Namen:
NATURBOTEN
Interessengemeinschaft Zertifizierter Natur- und Landschaftsführer*innen Rhön und Grünes Band SWT
(nachfolgend „IG NATURBOTEN")

Der Sitz der Interessengemeinschaft ist die jeweilige Geschäftsstelle.

2. Zweck

Zweck der Interessengemeinschaft ist die Förderung der Interessen und Angebote der Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer*innen, die aktiv Gästeführungen allgemeiner Art und/oder Natur-/ Kulturbildungsveranstaltungen in der Rhön oder am Grünen Band im Bereich Südwestthüringen (SWT) anbieten und öffentlich durchführen.
Die Interessengemeinschaft setzt sich zur Aufgabe, die qualitative Entwicklung der Führungsangebote ihrer Mitglieder aktiv zu fördern, Weiterbildungs- und Kooperationsmöglichkeiten zu initiieren sowie die öffentliche Präsenz der individuellen und gemeinschaftlichen Führungsangebote ihrer Mitglieder zu unterstützen.
Darüber hinaus setzt sich die IG NATURBOTEN aktiv für regionale und überregionale Kooperation, fachliche Fortbildung und Erfahrungsaustausch ein und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die bundesweite Ausstrahlung des Gästeführerwesens. Mit dem Ziel, die Attraktivität der Gästeführertätigkeit zu erhöhen und dafür förderliche wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen zu eröffnen, ermöglicht die IG NATURBOTEN ihren Mitgliedern Zugang zu den Angeboten und Verbandsleistungen des Bundesverbandes Gästeführer Deutschland e.V, z.B. zur BVGD-Gruppenversicherungen für Gästeführer.

3. Grundsätze

Die Mitglieder der IG NATURBOTEN verpflichten sich einer kameradschaftlichen, kooperativen, transparenten und den Zielen der Gemeinschaft dienenden Zusammenarbeit. Deren Ziel ist es, Wissen, Verstehen, Unterstützung und Handeln für die besonderen Belange des Schutzes der natürlichen Lebensräume, der Kultur und der Geschichte der Rhön und des Grünen Bandes in der Öffentlichkeit zu verbreiten, zu vertiefen und zu erweitern.
Die Mitglieder sind deshalb bestrebt, sowohl durch Aktivitäten der IG NATURBOTEN als auch durch individuellen Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit die Qualität der individuellen Führungsangebote weiterzuentwickeln.
Dafür strebt die IG NATURBOTEN Dialog und Kooperation mit den Trägern und Institutionen der Natur-, Landschafts- und Kulturpflege und entsprechenden regionalen Bildungseinrichtungen, Museen etc. ausdrücklich an.
Die Verbandsarbeit der IG NATURBOTEN ist weder politisch noch konfessionell ausgerichtet.
Die IG NATURBOTEN ZNL ist ausschließlich und uneingeschränkt auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Rechtsordnung tätig und verpflichtet sich den Werten einer offenen, toleranten, pluralistischen und solidarischen Bürgergesellschaft. Jegliches diskriminierende, rassistische, sexistische oder in anderer Weise ausgrenzende oder herabwürdigende Verhalten ist mit einer Mitgliedschaft in der IG NATURBOTEN unvereinbar.

4. Mitgliedsbeitrag

Die IG NATURBOTEN erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlich im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.
Stichtag für eine fristgerechte Beitragszahlung ist der 31. Dezember (Datum des Geldeinganges auf dem Konto der IG) für das jeweils folgende Kalenderjahr. Die Höhe dieses Beitrages wird im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist der Beitrag zur BVGD-Versicherung für Gästeführer, der durch den Vorstand gesamtheitlich an den BVGD abgeführt wird. Der darüber hinausgehende Beitrag dient der Mittelverwendung gemäß Ziffer 6.

5. Mittelverwendung

Die IG NATURBOTEN ist selbstlos tätig, sie verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
Die Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Dazu gehört, aus den Mitgliedsbeiträgen solche Aufwendungen in Form einer angemessenen Vergütung zu erstatten, die dem Vorstand oder vom Vorstand beauftragten Dritten für die Verbandsarbeit der Interessengemeinschaft entstehen (z. B.: Telefon- und Internetkosten, Portokosten, Fahrtkosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, PR, Veranstaltungen etc.).

Der Kassenwart verwaltet die Mittel der IG NATURBOTEN entsprechend der Satzung, der Vorstandsbeschlüsse bzw. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er ist dabei dem Grundsatz ehrbarer kaufmännischer Wirtschaftlichkeit verpflichtet.
Mittelverwendungen, die den hier genannten Zwecken der Interessengemeinschaft fremd sind, sind ebenso unzulässig wie Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen in unverhältnismäßiger Höhe oder Umfang.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Mitgliedschaft

Mitglied der IG NATURBOTEN kann jede natürliche Person werden, die nach erfolgreicher Ausbildung die Bezeichnung „Zertifizierter Natur- und Landschaftsführer“ für den Bereich der Rhön oder des Grünen Bandes – in dessen Lokalisierung „Südwestthüringen“ – führen darf und in diesen Bereichen aktiv als Gästeführer*in tätig ist.
Mitglied werden können darüber hinaus auf Beschluss des Vorstandes auch langjährig erfahrene und aktive Gästeführer*innen ohne formelle ZNL-Zertifizierung, wenn diese über eine den ZNL vergleichbare empirische Qualifikation verfügen.
Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied der IG ist ein an den Vorstand gerichteter formeller Mitgliedsantrag; dem Antrag sind Zertifizierungsnachweise (in Kopie) anzufügen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen, ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
Alle Mitglieder sind im Rahmen einer mindestens einmal jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt zu den Organen der IG NATURBOTEN und den vom Vorstand vorgelegten Anträgen.
Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Übereinstimmung mit den Grundsätzen, Zielen und Prinzipien der IG NATURBOTEN sowie die fristgerechte, vollständige Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Bei unterjährigem Beitritt als Mitglied der IG ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der IG NATURBOTEN endet regelmäßig zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Sie verlängert sich jedoch automatisch um ein Kalenderjahr, wenn der Mitgliedsbeitrag für das nächste Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember des Vorjahres vollständig auf dem Konto der IG NATURBOTEN eingegangen ist.
Ein Austritt aus der IG NATURBOTEN ist auch unter dem Jahr jederzeit möglich; er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden bei Austritt nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

Die Mitgliedschaft kann nach Vorstandsbeschluss durch Ausschluss des Mitgliedes beendet werden, wenn ein Mitglied:

- vorsätzlich oder grob fahrlässig die Ziele, Grundsätze und/oder die kameradschaftliche Gemeinschaft der IG verletzt, indem es gegen die Satzung verstößt;
- trotz bereits erfolgter Ermahnung bzw. Aussprache wiederholt durch Äußerungen, Verhalten oder Rechtsverletzungen das öffentliche Ansehen der IG NATURBOTEN schädigt;
- trotz bereits erfolgter Ermahnung bzw. Aussprache durch Äußerungen oder Verhalten das öffentliche Ansehen anderer Mitglieder schädigt;
- die Mitgliedschaft durch nicht zutreffende Angaben zu Unrecht erlangt wurde;
- sich in anderer Weise so verhält, dass der Schaden für die IG NATURBOTEN den o.g. Fällen vergleichbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, er tritt mit Datum der Vorstandsentscheidung in Kraft. Das auszuschließende Mitglied ist durch den Vorstand zu den Vorhaltungen vor dieser Entscheidung anzuhören.
Ein ausgeschlossenes Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der IG NATURBOTEN. Beiträge für das Kalenderjahr des Ausscheidens werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

9. Organe

Organ der IG NATURBOTEN ist der Vorstand.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die von den Vorstandmitgliedern zu erfüllenden Aufgaben/ Funktionen sind:

- Schriftwesen
- Finanzwesen
- Kommunikation
- Mitgliederwesen

über die personelle Zuordnung der Aufgaben/Funktionen entscheiden die Vorstandsmitglieder untereinander.
Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der IG NATURBOTEN sein und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird regelmäßig von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zum Tag einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitgliedes(r) vor Ablauf der regulären Amtszeit bilden die verbleibenden mindestens drei Vorstandsmitglieder bis zur nächsten regelmäßigen Wahl den Vorstand im Sinne der Satzung.

Fehlende oder unbesetzte Vorstandsposten werden auch während einer laufenden Wahlperiode bei Mitgliederversammlungen wieder zur Wahl gestellt. Nachgewählte Personen bleiben nur bis zur nächsten regulären Wahl im Amt und nicht für eine vollständige Wahlperiode von 3 Jahren.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie werden von einem oder mehreren Vorstandsmitglied*ern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand kann Verpflichtungen gegenüber der Interessengemeinschaft nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der IG NATURBOTEN beschränkt ist.

Dem gemäß soll in allen auf Namen und Rechnung der Interessengemeinschaft abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder der IG NATURBOTEN für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der IG haften.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
Über Inhalte und Beschlüsse aus Vorstandssitzungen werden die Mitglieder der IG bei Erfordernis über die Website der IG NATURBOTEN oder über andere elektronische Medien informiert.

11. Beteiligungsprinzip

Alle Entscheidungen, die nicht der Vorstand allein treffen kann, insbesondere Neuwahlen, erfolgen auf einer jährlich durchzuführenden Mitgliederversammlung.
Eine Abstimmung hat in jedem Fall zu erfolgen über:

- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr für Mitglieder
- Satzungsänderungen
- Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- die Auflösung der Interessengemeinschaft und die daraus folgende Verwendung des Vermögens der IG.

Verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er überträgt die Aufgaben für die Vorbereitung, Einladung, Durchführung und Nachbereitung durch Vorstandsbeschluss auf ein oder mehrere Vorstandsmitglied*er. Der entsprechende Vorstandbeschluss muss mindestens 30 Kalendertage vor dem nachfolgend genannten Veröffentlichungstermin der Einberufung erfolgen.
Die Mindestfrist zwischen der an alle Mitglieder zu veröffentlichenden schriftlichen Einberufung zur Mitgliederversammlung (z.B. postalisch, durch E-Mail und Veröffentlichung auf der Website der IG, soziale Medien etc.) und dem Versammlungstermin beträgt 45 Kalendertage.
Die Abstimmung über die einzelnen Anträge hat mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG zu erfolgen. Ein Antrag gilt als beschlossen bei Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Wenn nicht anders bestimmt, treten die Beschlüsse mit der Feststellung des Wahlergebnisses in Kraft.
Zur Entscheidung stehen die Anträge, die der Vorstand zur Abstimmung stellt. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, beim Vorstand schriftlich einen eigenen Antrag zur Abstimmung einzubringen.
Wird ein Antrag nicht zur Abstimmung angenommen (z.B. bei Unvereinbarkeit mit der Satzung, mit geltendem Recht oder wegen Unmöglichkeit), wird dies mit Begründung dem Antrag stellenden Mitglied bekannt gegeben.

Bei außergewöhnlichem Erfordernis können Abstimmungen auf schriftlichem Weg erfolgen. In diesem Fall werden alle Mitglieder der IG per E-Mail angeschrieben, die zur Entscheidung stehenden Anträge werden erläutert. Für die schriftliche Entscheidungsbekundung wird eine Frist von fünfzehn Kalendertagen benannt.

Die Abstimmung über die einzelnen Anträge hat mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG zu erfolgen und findet statt durch E-Mail-Antwort an den Vorstand oder eine(n) vom Vorstand beauftragte(n) Vertreter(in). Alle fristgerecht eingegangenen Entscheidungsbekundungen werden berücksichtigt.
Eine schriftliche Abstimmung hat die selbe Bindungskraft wie eine persönliche Abstimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung. Diese Abstimmungsform ist beschlussfähig, wenn sich mindestens 51 Prozent der Mitglieder (aufgerundet ganze Personen) daran beteiligen.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle schriftlichen Entscheidungsbekundungen in geeigneter Form für die Dauer von drei Kalenderjahren, gerechnet bis zum 31.12. des dritten Folgejahres der schriftlichen Abstimmung, reproduzierbar aufzubewahren. Das Ergebnis der Abstimmung wird allen Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben.

12. Haftung

Die Interessengemeinschaft haftet nur mit dem Gemeinschaftsvermögen.
Eine Haftung für Schäden, die durch einzelne Mitglieder entstehen, ist ausgeschlossen.
Die persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.
Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt, die Erstattung von Aufwendungen/Auslagen erfolgt gemäß Ziffer 6.

13. Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung der IG NATURBOTEN muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
Ein Beschluss über die Auflösung der Interessengemeinschaft ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder gültige Stimmen abgegeben haben und drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf Auflösung lauten.
Nach Auflösungsbeschluss soll die Abwicklung der IG NATURBOTEN unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation einer rechtsfähigen Interessengemeinschaft erfolgen.

14. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber der IG NATURBOTEN ist der Sitz der Interessengemeinschaft.
2. Die Gründungssatzung wurde durch Abstimmung des Gründungsvorstandes in der Vorstandssitzung am 05.06.2020 mit 5 (fünf) zu 0 (null) Stimmen angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der unwirksam bzw. undurchführbar gewordenen Bestimmung am nächsten kommt. Solches Vorgehen bzw. Handeln gilt im selben Sinne für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Dermbach, den 06. Januar 2024

Der Vorstand

Daniela Sell	Monika Powers	Mario Losert	Gerd Dietz